

Stadt Gerolstein

Widmungsverfügung

Durch Beschluss des Stadtrates Gerolstein vom 11.12.2018 wird aufgrund der §§ 2 und 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 in der z.Zt. geltenden Fassung (GVBl. Seite 274) die Zufahrt zur Reitsporthalle bis zur Privatzufahrt Tannenhof,

umfassend die Flurstücke Gemarkung Gerolstein, Flur 7, Flurstück-Nr. 393/11 teilweise und 283/6 teilweise

gemäß der im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellten Verkehrsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Wegefläche enthält die Eigenschaft als eine dem öffentlichen Verkehr dienende Gemeindestraße (Stadtstraße).

Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist ein Lageplan, in dem die zu widmende Fläche dargestellt ist.



Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: vg.gerolstein@poststelle.rlp.de erhoben werden.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Gerolstein, 13.12.2018

Namens und im Auftrag der Stadt Gerolstein

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein

Matthias Pauly
Beauftragter